

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber:	Schweizerischer Forstverein
Band:	48 (1897)
Heft:	4
Rubrik:	Forstliche Nachrichten = Chronique forestière

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Forstliche Nachrichten — Chronique forestière.

Bund — Confédération.

Revision von Art. 24 der Bundesverfassung. Unterm 15. März abhin hat der Nationalrat und unterm 19. März der Ständerat folgenden *Bundesbeschluss* angenommen:

Art. 1. In Art. 24, erster Absatz, der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 werden die Worte „im Hochgebirge“ gestrichen. Es lautet nun dieser Absatz:

„Der Bund hat das Recht der Oberaufsicht über die Wasserbau- und Forstpolizei.“

Art. 2. Vorstehender Bundesbeschluss wird der Abstimmung des Volkes und der Stände unterstellt.

Bundesbeiträge für Aufforstungen. Der Bundesrat hat an die Kosten der Ausführung von Aufforstungen und mit denselben im Zusammenhange stehende kleinere Verbaue folgende Bundesbeiträge bewilligt:

Am 20. März 1897. 1. Dem Kanton Tessin an die Kosten für Aufforstungs- und Verbauungsarbeiten in *Gaggio* und *Semedo*, Patriziat Borgnone im Centovallithal, 60 % an die Aufforstungs- und 50 % an die Verbauungskosten, im Maximum Fr. 5700;

2. dem Kanton Wallis an die Kosten für Verbauung einer Rutschhalde im Wildbach *Mayen* in der Gemeinde Vionnaz, 40 % des Fr. 7000 betragenden Kostenvoranschlages, im Maximum Fr. 2800.

Am 22. März 1897. Dem Kanton Tessin für Kulturen, Einfriedigungen und Lawinenverbaue in: 1. *Costa delle formiche*, Gemeinde Corippo; 2. *Ai Gerberi*, Gemeinde Vogorno; 3. *Or Piatt*, gleiche Gemeinde, 70 % und 50 % der Kosten bis auf Fr. 8130 im Maximum.

Am 27. März 1897. Dem Kanton Tessin für Aufforstung des Hanges *Carogno* am *Monte Troggiano*, Gemeinde *Bironico*, 60 % der Kultur- und 50 % der Einfriedigungskosten, oder zusammen Fr. 4600 im Maximum.

Kantone — Cantons.

Bern. Herr Kreisoberförster Schlup, in Aarberg, einer unserer tüchtigsten Forstleute und als solcher auch ausserhalb den Grenzen des Kantons bekannt und hochgeschätzt, hat sich infolge von Krankheit leider genötigt gesehen, sein Entlassungsgesuch einzureichen. Möge die wohlverdiente Ruhe einen recht wohlthätigen Einfluss auf sein Befinden ausüben.

Luzern. *Renggbachverbauung.* (Korresp.). Dank der milden Witterung konnten vor einigen Wochen die Wiederherstellungsarbeiten an der *Renggbachverbauung* in Angriff genommen werden. Ob die bei der erstmaligen Anlage vorgekommenen Fehler wieder begangen werden, weiss ich nicht. Thatsache ist, dass die Verbauung die gehegten Hoff-

nungen nicht erfüllt hat. Durch das den 10. August 1896 am Nordhang des Pilatus stattgefundene Gewitter ist dieselbe arg mitgenommen worden. Fachleute behaupteten zwar, ohne die Verbauung wäre viel Schaden an der Nachbarschaft durch den *Renggbach* entstanden, ja ein Ausbruch desselben ins Krienserthal und nach Luzern wahrscheinlich gewesen.

Nach meinem Dafürhalten befand sich die Verbauung nach dem 10. August 1896 in derartigem Zustande, dass es nur eines geringen Hochgewitters am Pilatus bedurft hätte, um deren letzte Reste spurlos verschwinden zu machen.

Es darf angenommen werden, dass die Verbauung an genanntem Tage ihrer Vollendung nahe war, denn Ende 1895 galt der hierfür ausgesetzte Kredit für erschöpft. Die Kosten der Wiederherstellungsarbeiten werden ohne Zweifel denjenigen der erstmaligen Anlage sehr nahe kommen. Die meisten Sperren sind weggefegt oder noch als Ruinen vorhanden. Grössere Steine, welche zum Baue neuer Werke dienen könnten, fehlen, da das Hochwasser die vorhandenen fortgeschwemmt hat und aus Brüchen keine andern beschafft werden können, weil im ganzen *Renggbachgebiet* meist nur leicht verwitterbare Molasse zu finden ist.

Es wurde nur auf die Verbauung des Sammelkanals Gewicht gelegt. Die Sicherung der Zuflüsse, namentlich derjenigen aus den höher gelegenen steilen, zu Rutschungen geneigten Gebieten, blieb merkwürdigerweise vollständig unberücksichtigt. In Verbindung mit der Verbauung kamen keine Aufforstungen zur Ausführung. Es waren auch keine solchen projektiert. — Das Forstpersonal darf seine Hände in Unschuld waschen, denn es wurde bei der ganzen Angelegenheit nie mit zu Rate gezogen.

Gleichzeitig mit dem *Renggbach* tobten der *Steinibach* und der *Rümpling*, die wie der *Renggbach* am Pilatus entspringen. Der erstere ist verbaut und füllte die Schale, in welcher er bei Hergiswyl in den Vierwaldstättersee geleitet wird, so mit Geschiebe, dass für die angrenzenden Liegenschaften ernstlich Gefahr drohte, überflutet zu werden. Einige „Uebergriechungen“ abgerechnet, blieb es bei der Drohung. — Ueber die bedeutenden Verheerungen des noch unverbauten *Rümpling* berichte ich bei einem andern Anklasse.

St. Gallen. Kreisförsterwahl. Die Wahlversammlung des Forstkreises *St. Gallen-Tablat* hat als Nachfolger des Herrn Hilty zum Kreisförster (Unterförster) gewählt: Herrn *A. Kuster*, Forstkandidat von Rheineck, z. Z. in München.

Appenzell. I.-Rh. Der Schutzwald vor dem Kantonsgerecht. Die gesteigerten Rohholzpreise und die allmähliche Erschöpfung der zugänglicheren Altholzbestände erklären die Tendenz, die bequeme und namentlich bei Holzspekulanten und Privatwaldbesitzern beliebte, in ihren Folgen aber oft verderbliche Kahlschlagwirtschaft auf Terrainverhältnisse zu übertragen, wo naturgemäss eine vorsichtige Plänterung dringend geboten erscheint. — Nach Art. 5 der kantonalen Forstverordnung von Appenzell I.-Rh. sind Holzschläge in Schutzwaldungen nur

nach Bericht des Oberförsters und Gutheissung der Forstkommission statthaft, immerhin aber Kahlschlag und Stockrodung grundsätzlich verboten. Der Zweck dieser sehr einschneidenden Bestimmung ist lediglich forstpolizeilicher Natur. Bei allen Privatholzverkäufen aus Parzellen, die hypothekarisch zu Gütern oder Weiden verschrieben sind, kommen, wenn letztere nicht *gülten-* (*schulden-*) frei sind, noch weitere Bestimmungen, vorzugsweise zur Wahrung der Interessen der Gläubiger in Betracht. Handelt es sich um den Verkauf, resp. Abhieb eines zu einer Realität verschriebenen Waldbestandes, so ist zudem auf den stetigen Holzbedarf des Hauptgrundstückes Rücksicht zu nehmen. In Würdigung dieser Momente ist die Schlagbewilligung dem Ermessen der Besichtigungskommission anheimgestellt.

Gebrüder A verkauften nun einen in ihrer Weid gelegenen Waldkomplex im Werte von Fr. 3200 zum kahlen Abtrieb. Fragliche Parzelle trägt infolge ihrer steilen Lage den ausgesprochenen Schutzwaldcharakter. — Holzkäufer B bezahlt zu Handen der Verkäuferschaft am „*Schicktage*“ Fr. 20 „*Trinkgeld*“ und leistete zugleich eine Realkaution im Betrage von Fr. 800 als erste Terminzahlung. Die vorschriftsmässige Zustimmung von seiten der Zettelinhaber (Gläubiger) wurde von den Holzverkäufern nachgesucht und ist dieselbe auch erfolgt. — Gestützt auf den einleitend citierten Artikel sah sich jedoch die Forstkommission veranlasst, die Schlagbewilligung in der vorliegenden Form des Gesuchs zu verweigern, gestattete indessen einen Plänterschlag mit dem Vorbehalt einer speciellen Stammanzeichnung. Durch diese Verfügung wurde der Holzverkauf illusorisch. Käufer B erliess nun ein *Amtsbot* an Gebrüder A und verlangte unter Berufung auf die Art. 205 und 235 bis 242 des schweiz. Obligationen-Rechtes Fr. 1000 Schadenersatz. Die Gebrüder A bestritten eine Ersatzpflicht, weil es nicht in ihrer Macht lag, dem Handel Rechtskraft zu verleihen, beziehentlich die Kahlschlagsbewilligung zu erwirken. Sowohl das Bezirks-, wie Kantonsgericht huldigten folgender Rechtsauffassung:

Der zwischen A und B abgeschlossene Holzkaufvertrag hat seine Perfektion erlangt, weil sich die Parteien über die wesentlichsten Punkte (Begriff des Rechtsgeschäftes, Festsetzung der Zahlungen etc.) geeinigt hatten und der Käufer zudem eine Kapitalhinterlage geleistet hat. — Dass beim *Schick* ein Vorbehalt betreffend forstamtliche Schlagbewilligung von seiten der Verkäuferschaft gemacht wurde, ist von letzterer zwar behauptet, nicht aber rechtsgenüglich erwiesen worden, erscheint daher ohne Relevanz. — Gemäss den Bestimmungen des Obligationen-Rechts (235 u. ff.) hatten die Verkäufer dafür Gewähr zu leisten, dass nicht durch Rechte Dritter der Kaufgegenstand ganz oder teilweise entzogen werden konnte, ansonst dem Käufer das Regressrecht zustehen muss. Ueberdies lag es in der Pflicht der Verkäufer, vor dem Verkaufe die forstamtliche Besichtigung vornehmen zu lassen, weshalb dem Käufer eine angemessene Entschädigung zuzusprechen sei. — Demgemäß wurde der Holzschlorf aufgelöst und die Verkäuferschaft zur Bezahlung einer Entschädigung von Fr. 200 an Käufer B verpflichtet.

Ueber das Materielle dieser Prozess - Angelegenheit könnten sich wohl verschiedene Rechtsanschauungen herausbilden; der Waldfreund aber nimmt mit Befriedigung davon Notiz, dass die forstpolizeilichen Verfügungen unangetastet blieben. *Kobelt.*

Graubünden. Herr Kanton forstinspektor v. Tscharner war, wie wir in letzter Stunde dem „Freien Rätier“ entnehmen, nicht zur Zurücknahme seines Entlassungsgesuches zu bewegen. Der Regierungsrat hat ihm daher die gewünschte Demission auf den 1. Juni nächsthin erteilt und das Forstdepartement beauftragt, die vakante Stelle zur Wiederbesetzung auszuschreiben.

Ausland — Etranger.

Oesterreich. Volkstümliche forstliche Vorträge im Gebirge. Wie die „Oesterr. Forst- und Jagd-Ztg.“ meldet, hat der Oesterreichische Reichsforstverein in Wien beschlossen, sich auf dem Wege volkstümlicher Vorträge mit der Landbevölkerung in Verbindung zu setzen und dergestalt unmittelbar gegen die in den Kreisen der bäuerlichen Waldbesitzer zumeist geübte äusserst unpflegliche Waldwirtschaft aufzutreten. Den ersten Vortrag, welcher demnächst in *Hohenberg* (Niederösterreich) abgehalten werden und vorzüglich die in unvernünftiger Ausdehnung oder unzweckmässiger Art betriebenen Nebennutzungen behandeln soll, hat Herr Forstrat *Hampel* übernommen.

Belgien. Das Forstwesen an der Weltausstellung zu Brüssel. An der nächsten Sommer in Brüssel stattfindenden Weltausstellung wird als Klasse 166 auch das Forstwesen zur Vertretung gelangen. Die betreffende Abteilung umfasst: Werkzeuge, Instrumente etc. — Waldprodukte: Samen, Pflanzen, Holz etc. — Unterricht, Wirtschaft, Technologie. — Es werden nicht nur von den ausgestellten Objekten prämiert, sondern sind für die besten Lösungen einer Anzahl Preisfragen, sowie für die zweckmässigsten Werkzeuge zu verschiedenen waldbaulichen Zwecken Geldprämien von Fr. 100—300 ausgesetzt.

Ausser der „Société Centrale Forestière“ machen in Belgien Behörden und Private alle Anstrengungen, diese Gruppe der Ausstellung möglichst reichhaltig und lehrreich zu gestalten. Da überdies auch aus dem Auslande, so namentlich Oesterreich, eine lebhafte Beteiligung in Aussicht steht, so dürfte der Besuch Brüssels nächsten Sommer auch für den Forstmann specielles Interesse bieten. — Die Eröffnung der Ausstellung findet bekanntlich Ende dieses Monats statt.

Deutschland. Neu ernannte Professoren der Forstinsektenkunde. Wenn das letzte Jahr der Entwicklung der Forstinsekten wenig förderlich war, so scheint es dagegen für die Docenten der Forstentomologie um so günstiger gewesen zu sein. In Deutschland und Oesterreich sind nicht weniger als drei neue Professoren für diese Disciplin ernannt worden. In München avancierte der bisherige Privatdocent an der dortigen Universität, Herr Dr. *Pauli*, welcher sich namentlich durch

seine Briefe über die Nonne, sowie durch verschiedene kleinere Abhandlungen einen Namen gemacht hat, zum Professor. — An der preussischen Forstakademie Eberswalde erhielt Herr Dr. *Eckstein* ebenfalls den Professors-Rang. Auch er ist aus zahlreichen Publikationen bekannt, von denen wir nur die Berichte über die Leistungen auf dem Gebiete der Forst- und Jagdzooologie, sowie das schöne Werk über die tierischen Schädlinge der Kiefer erwähnen wollen, von welch' letzterem man aber leider immer noch vergeblich die Fortsetzung erwartet. — Endlich hat an der Hochschule für Bodenkultur in Wien Herr Forstmeister *Fritz Wachtl*, der vortreffliche langjährige Entomologe an der forstlichen Versuchsanstalt in Mariabrunn den letztes Jahr verstorbenen Professor *Henschel* ersetzt.

Frankreich. Windfallschäden. Letzten Herbst und Winter haben orkanartige Stürme in den Waldungen des südlichen Frankreichs ganz bedeutenden Schaden angerichtet. Wie uns brieflich zuvorkommender Weise mitgeteilt wird, sind allein im Forstkreis *Limoux*, Departement *Aude*, am 25. September 1896 beiläufig 10.400 m³ Tannen- und 4500 m³ Buchenholz geworfen worden. Das letztere war von geringem Wert; dagegen galt an einer unlängst abgehaltenen Steigerung das Tannenholz im gesamten Fr. 74,800. Dieser Preis von über Fr. 7 per m³ wird in jener Gegend für Windfallholz als ganz annehmbar betrachtet, umso mehr, als am 7. Januar 1897 einem zweiten Sturme vielleicht das Fünffache jenes ersten Quantums zum Opfer fiel und trotzdem die Preise sich befriedigend zu halten vermochten.



Bücheranzeigen — Bibliographie.

Neu erschienene Schriften — Publications nouvelles.

(Nachstehend angeführte Bücher sind vorrätig in der Buchhandlung *Schmid & Francke* in *Bern*. — Les livres indiqués ci-après se trouvent en vente à la librairie *Schmid & Francke* à *Berne*.)

Materielle und ideelle Forderungen an den Wald. Vortrag, gehalten den 3. Dezember 1896 im Rathaussaal in Zürich von *Theodor Felber*, Professor. Separat-Abdruck aus der „Schweiz. Rundschau“ III, 1897. Zürich 1897. *Albert Müller's Verlag.* 18 S. gr. 8°.

Hand-Tabellen für geometrische Aufnahmen und Berechnungen für Sexagesimal- und Centesimal-Theilung. Zusammengestellt von *Ant. von Sprecher*, Geometer. Chur. Im Selbstverlag. 28 S. 8°. Preis Fr. 1. 20.